

definiert. Der Geltungsbereich ist in Anlage 1 zu sehen (vgl. § 171e Absatz 3 BauGB).

Inzwischen liegt der Bewilligungsbescheid vor (s. Anlage BB): Die Auftragshöhe von 50.000 Euro ist im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms Städtebaulicher Denkmalschutz im Gesamtbetrag förderfähig. Die Höhe der Zuwendung beträgt 30.000 Euro. Die Stadt Landsberg ist bislang nur in einem Förderprogramm tätig (Städtebaulicher Denkmalschutz) und kann durch das neue Programm weitere Fördergelder für Sanierungsmaßnahmen z.B. für Verbesserungen im öffentlichen Raum beantragen.

Die vorliegende Analyse dient als verpflichtende Grundlage, um in das Förderprogramm „Soziale Stadt“ aufgenommen zu werden. (vgl. § 171e Absatz 4 BauGB) Die Analyse ist zum Großteil abgeschlossen. Diese beinhaltet Untersuchungen der Grün-, Bau- und Verkehrsstruktur sowie der sozioökonomischen Grundlagen, der Nutzungen und Funktionen von Gebäuden und Freiräumen, der Einwohnerstruktur, des Gewerbes, der baurechtliche Situation, der Verkehrssicherheit usw..

Diese Analyse und der Entwurf eines städtebaulichen Rahmenkonzeptes (Teilräumliches Entwicklungskonzept Landsberg West) wurden dem Stadtrat in der Sitzung am 12.11.2014 vom Planerteam Klaus Schulz und Dr. Bernhard Michel vorgestellt.

Die Integration der Akteure spielt im weiteren Prozess eine wichtige Rolle. Akteure sind u.a. die Bewohner, Grundstückseigentümer, Schulen und Gewerbetreibende.

Als erste, gegenseitige Kontaktaufnahme sollten die Gewerbetreibenden speziell informiert werden. Deshalb fand am 15.07.2014 (10 Uhr, Büroräume des Fitnesscenters in der Augsburgener Straße) ein Impulsgespräch über die Zukunft der Augsburgener Straße statt.

Für verschiedene Schlüsselprojekte innerhalb des Gebiets sollen weitere Bürgerbeteiligungen durchgeführt werden. Hierfür müssen entsprechende Haushaltsmittel 2015 zur Verfügung zu stellen. (vgl. § 171e Absatz 5 BauGB)

Zusätzlich sind Integrierte Fachgespräche mit verschiedenen Akteuren innerhalb des Geltungsbereichs zu führen. Diese Fachbereiche sind u.a.:

- Senioren
- Jugend
- Energie
- ÖPNV
- Naturschutz
- Unternehmer
- Wohnungsbaugesellschaften usw.

Ein Strukturkonzept für die Augsburgener Straße (Schlüsselprojekt) ist bereits weitgehend

abgeschlossen. Das Projekt wird derzeit durch eine Kooperation mit der Hochschule Konstanz ergänzt. Studenten erstellen hochbauliche Entwürfe zur möglichen Entwicklung des Bereichs um die Augsburgs Straße. Die Ergebnisse werden im Januar der Öffentlichkeit vorgestellt.

Weitere Schlüsselprojekte können sein:

- Die Offene Schule
 - Flächenhafte Verkehrsberuhigung
 - Energie und Klimaschutz
 - Soziale Infrastruktur
 - Öffentlichkeitsarbeit – Aufbau neuer Strukturen und Aktivitäten.
-
- Am 26.11.2014 fand ein Workshop mit Stadträten statt, in dem verschiedene Maßnahmenvorschläge in den Bereichen Städtebau, Grün- und Freiflächen sowie Verkehr, Energie und Klimaschutz, Soziale Infrastruktur, Öffentlichkeitsarbeit – Aufbau neuer Strukturen und Aktivitäten durch das Planerteam um Klaus Schulz vorgestellt und durch die Stadträte priorisiert wurden.

Grundlagen zum Förderprogramm „Soziale Stadt“

Seit 1999 gibt es die Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt – Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf“. Das Städtebauförderprogramm ist, wie die traditionelle Städtebauliche Erneuerung, eine Querschnittsaufgabe, jedoch mit deutlich erweiterten Handlungsfeldern. So stehen hier Soziales, Beschäftigung, Ökologie und Ökonomie gleichberechtigt neben baulichen und städtebaulichen Aufgaben.

(vgl. <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/planung/staedtebau/sozial/>;
27.10.2014

Das Städtebauförderungsprogramm beschreibt im Baugesetzbuch hier folgende Maßnahmen:

§ 171e Maßnahmen der Sozialen Stadt

- (1) Städtebauliche Maßnahmen der Sozialen Stadt in Stadt- und Ortsteilen, deren einheitliche und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegen, können auch an Stelle von oder ergänzend zu sonstigen Maßnahmen nach diesem Gesetzbuch nach den Vorschriften dieses Teil durchgeführt werden.
- (2) Städtebauliche Maßnahmen der Sozialen Stadt sind Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von [...] Teilen des Gemeindegebiets, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht. [...] Ein besonderer Entwicklungsbedarf liegt insbesondere vor, wenn es sich um benachteiligte innerstädtische oder innenstadtnah gelegene

Gebiete oder **verdichtete Wohn- und Mischgebiete** handelt, in denen es einer aufeinander abgestimmten Bündelung von investiven und sonstigen Maßnahmen bedarf.

(3) Die Gemeinde legt **das Gebiet**, in dem die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, **durch Beschluss fest**.

(4) Grundlage für den Beschluss nach Absatz 3 ist ein von der Gemeinde unter Beteiligung der Betroffenen (§ 137) und der Aufgabenträger (§ 139) **aufzustellendes Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen schriftlich darzustellen sind**. Das Entwicklungskonzept soll insbesondere Maßnahmen enthalten, die der Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dienen.

(5) Bei der Erstellung des Entwicklungskonzeptes und bei seiner Umsetzung **sollen die Beteiligten in geeigneter Form einbezogen** und zur Mitwirkung angeregt werden. [...]

Derzeit stehen für die nächsten Jahre ca. 8 Mio. Euro Fördermittel in dem Programm für den Regierungsbezirk Oberbayern zur Verfügung.

(Frühere) Beschlüsse und Empfehlungen:

BPU am 18.09.2013

BPU am 26.11.2014

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden sich auf ca. 70.000,- EUR belaufen, wobei eine Förderung in Höhe von 60 % als realisierbar erscheint.

Der **Stadtrat** fasst folgenden geänderten **Beschluss**:

Es wird die Antragsstellung in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ für den Bereich „Landsberg West“ beschlossen.

Der Stadtrat beschließt den in Anlage 1 dargestellten Bereich als Gebiet für die Aufnahme in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ (vgl. § 171e Absatz 3 BauGB).

Die bisher erarbeiteten Voruntersuchungen vom Büro für Städtebau und Freiraumplanung wird als Entwicklungskonzept für den Antrag zur Aufnahme in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ beschlossen (vgl. § 171e Absatz 4 BauGB).

Bei der Erstellung und Umsetzung des Integrierten Entwicklungskonzepts sind Bewohner und Gewerbetreibende, Eigentümer und Nutzer in geeigneter Form zu beteiligen (vgl. § 171e Absatz 5 BauGB).

Die Schwerpunktziele lauten:

a) Verkehr

- Haltestelle DB (Verbindung über die Bahn)
- Entzerrung Augsburgener Straße

b) Städtebau

- Offene Schule (Freiraum, Quartierszentrum, durchgängiger Grünzug)
- Pater-Rupert-Mayer-Platz

c) Grün:

- Verbindung über den Lech verbessern (bei der Autobahnbrücke)
- Erhalt der Lechterrassen

Hierfür sind die Kosten in den Haushalt 2015 bereitzustellen.

Ein eigenes Produktkonto ohne Deckungsring wird hierfür erstellt.

Abstimmungsergebnis:

27 Ja – Stimmen / 2 Nein – Stimmen

Anlagen:

5)

Plan Gebietsumgriff

Anlagen:

Nr. Status Name

 1 öffentlich [Anlage_5 \(684 KB\)](#)

Online-Version dieser Seite: <http://sallris01/ai/vo021.asp?VOLFDNR=6668>